

**Kurztitel**

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 451/2005

**§/Artikel/Anlage**

§ 8

**Inkrafttretensdatum**

01.01.2006

**Außerkräftretensdatum**

31.12.2009

**Text****Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen**

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. für eine „Aufenthaltsbewilligung – Rotationsarbeitskraft“:  
Sicherungsbescheinigung oder Beschäftigungsbewilligung als Rotationsarbeitskraft;
2. für eine „Aufenthaltsbewilligung – Betriebsentsandter“:  
Sicherungsbescheinigung oder Beschäftigungsbewilligung als Betriebsentsandter;
3. für eine „Aufenthaltsbewilligung – Selbständiger“:  
schriftlicher Werkvertrag über die Leistung einer bestimmten selbständigen Tätigkeit, die länger als sechs Monate bestehen wird;
4. für eine „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“:
  - a) im Fall einer unselbständigen künstlerischen Tätigkeit:  
Sicherungsbescheinigung oder Beschäftigungsbewilligung als Künstler;
  - b) im Fall einer selbständigen künstlerischen Tätigkeit: der dieser Tätigkeit zugrunde liegende schriftliche Vertrag;
  - c) Nachweis über die künstlerische Ausbildung oder Beschreibung der bisherigen künstlerischen Tätigkeit;
5. für eine „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“:
  - a) der dieser Tätigkeit zugrunde liegende Dienstvertrag;
  - b) erforderlichenfalls die Anzeigebestätigung des Arbeitsmarktservice nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz;
6. für eine „Aufenthaltsbewilligung – Schüler“:
  - a) schriftliche Bestätigung der Schule oder der nichtschulischen Bildungseinrichtung über die Aufnahme des Schülers, sofern der Schüler nicht eine Pflichtschule besucht;
  - b) bei minderjährigen Schülern ein Nachweis über die Pflege und Erziehung des Schülers durch eine volljährige, in Österreich wohnhafte natürliche Person;
  - c) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Schule oder der nichtschulischen Bildungseinrichtung über den Schulerfolg im vorangegangenen Schuljahr;
7. für eine „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“:
  - a) Aufnahmebestätigung der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder des Universitätslehrganges;
  - b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder des Universitätslehrganges über den Studienerfolg im

- vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 75 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120;
8. für eine „Aufenthaltsbewilligung – Sozialdienstleistender“:
    - a) schriftliche Erklärung der Organisation über ihre Überparteilichkeit und Gemeinnützigkeit;
    - b) schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass der zu erbringende Dienst nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegt und bei einer überparteilichen und gemeinnützigen Organisation erbracht wird, die selbst keine Erwerbszwecke verfolgt;
    - c) Beschreibung der vom Antragsteller zu erbringenden Tätigkeit;
    - d) Haftungserklärung der Organisation.
  9. für eine „Aufenthaltsbewilligung – Forscher“:
 

Aufnahmevereinbarung der zertifizierten Forschungseinrichtung;
  10. für eine „Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft“:
 

Nachweis des Bestehens der Familiengemeinschaft im Herkunftsstaat.